

# **STADTWERKE ZWIESEL**

## **Strom**

### **Ergänzende Bedingungen zur NAV**

#### **Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Zwiesel zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV)**

**gültig ab 8. November 2006**

#### **Inhaltsübersicht**

	Seite
Präambel	2
1. Baukostenzuschüsse (§ 29 Abs. 3 NAV)	2
2. Netzanschlusskosten	4
3. Regelungen für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen	4
4. Zahlung, Fälligkeit/Verzug	4
5. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung	5
6. Inbetriebsetzung der Kundenanlage	5
7. Plombenverschlüsse	5
8. Haftung	5
9. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)	5
10. Technische Anschlussbedingungen	6
11. Datenverarbeitung	6
12. Sonstiges	6
13. Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen	6

**Präambel**

Das am 13. Juli in Kraft getretene Energiewirtschaftsgesetz sieht eine Trennung des Netzbereichs von den Bereichen Erzeugung und Vertrieb vor. Dem Grundsatz dieser Entflechtung Rechnung tragend, ist auch die bisher geltende Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden mit Elektrizität (AVBEitV) am 08.11.2006 getrennt worden und in zwei Verordnungen:

- Stromgrundversorgungsverordnung (StromGKV)
- Netzanschlussverordnung (NAV)

Den Erfordernissen, die aus diesem Ordnungsrahmen folgen, tragen die nachfolgenden Ergänzenden Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung Rechnung, die nunmehr ausschließlich darüber hinausgehende Regelungen für den Bereich des Netzanschlusses und dessen Nutzung treffen,

**1. Baukostenzuschüsse (§ 29 Abs. 3 NAV)**

- 1.1 Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken Zwiesel bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke Zwiesel bzw. bei Erhöhung seiner Übertragungsleistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen, Transformatorenstationen und Mittelspannungszuführungsleitungen bis 30 kV.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

- 1.2 Von den Kosten gemäß Ziffer 1.1 Absatz 2 werden etwaige zusätzliche Kosten durch ausschließlich zu Schwachlastzeiten versorgte Verbrauchseinrichtungen (z. B. Speicherheizung) abgesetzt. Außerdem werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf etwaige Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Übertragungsleistungsanforderungen (§ 11 Abs. 4 NAV) vorgesehen sind.

Die verbleibenden Kosten werden auf die Gruppen „Haushaltkunden“<sup>1</sup> sowie „übrige Anschlussnehmer“<sup>2</sup> in beiden Gruppen einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Anschlussnehmer - nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Übertragungsleistungsanforderungen dieser Gruppen unter Berücksichtigung der Durchmischung auf der Niederspannungsebene aufgeteilt.

- 1.3 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltende Übertragungsleistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

**(1) Gruppe „Haushaltkunden“**

$$BKZ = 0,5 \times K_n \times \frac{P_h}{\sum P_h}$$

<sup>1</sup> „Haushaltkunden“ = Anschlussnutzer mit Haushaltsbedarf

<sup>2</sup> „übrige Anschlussnehmer“ = Anschlussnutzer mit landwirtschaftlichem und/oder gewerblichen, beruflichen und sonst. Bedarf unter Berücksichtigung der letzten 3 Absätze der Ziffer 1.3 (1)

Darin bedeuten:

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (in Euro).

$K_h$ : Der Kostenanteil der Gruppe „Haushaltskunden“ im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziff. 1.2 Absatz 2 (in Euro).

$P_h$ : Der auf den einzelnen Netzanschluss entfallende Anteil an der für die Gruppe „Haushaltskunden“ im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltende Übertragungsleistung. Hierfür gilt in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, die über den Hausanschluss versorgt werden, folgender Umlageschlüssel:

bei 1 Haushalt	$P_h(1) = 1$
bei 2 Haushalten	$P_h(2) = 1,6$
bei 3 Haushalten	$P_h(3) = 1,9$
bei 4 Haushalten	$P_h(4) = 2,2$
und je weiterer Haushalt	+ 0,3

$\Sigma P_h$ : Die Summe der  $P_h$  für alle der Versorgung der Gruppe „Haushalt-kunden“ - einschließlich der noch zu erwartenden „Haushaltskunden“ - dienenden Netzanschlüssen, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

Über den Zähler eines Haushalts versorgte einzelne gewerblich oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen (z. B. Beleuchtungsanlage eines Arbeitszimmers) bleiben bezüglich der Baukostenzuschussermittlung außer Ansatz.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z. B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Übertragungsleistung (je Anschlussnutzer) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

Wird die Übertragungsleistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als vorzuhaltende Übertragungsleistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zugrunde gelegt wird, in einem außergewöhnlichen Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

**(2) Gruppe „übrige Netzkunden“**

$$BKZ = 0,5 \times K_{\bar{u}} \times \frac{P_{\bar{u}}}{\Sigma P_{\bar{u}}}$$

Darin bedeuten:

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (in Euro).

$K_{\bar{u}}$ : Der Kostenanteil der Gruppe „übrige Netzkunden“ im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziff. 1.2 Absatz 2 (in Euro).

$P_{\bar{u}}$ : Die am einzelnen Netzanschluss vorzuhaltende Übertragungsleistung (zu erwartende gleichzeitig benötigte Übertragungsleistung in kW) im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung.

$\Sigma P_{\bar{u}}$ : Die Summe der  $P_{\bar{u}}$  für alle der Versorgung der Gruppe „übrige Netzkunden“ - einschließlich der noch zu erwartenden „übrigen Netzkunden“ - dienenden Netzanschlüsse (in kW), die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

**1.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Übertragungsleistungs-**

anforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus. erhöht  
Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffer 1.2 und 1.3.

**2. Netzanschlusskosten gemäß § 9 NAV**

- 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken Zwiesel die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anschlussanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlussssicherung. Hierbei können innerhalb des Versorgungsbereiches für z.B. nach Art und Querschnitt vergleichbare Netzanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Netzanschluss berechnet werden.
- 2.2 Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen (unzulässige Überbauung bzw. tiefwurzelnde Bepflanzungen der Netzanschlussstrasse, die nach einschlägigen technischen Richtlinien eine Umlegung des Netzanschlusses erforderlich machen) von ihm veranlasst werden.
- 2.3 für die Erweiterung eines vorhandenen Netzanschlusses auf einen normalen Vierleiteranschluss hat der Anschlussnehmer die Kosten gemäß Ziffer 2.1 zu bezahlen.
- 2.4 Für vorübergehende Netzanschlüsse (z.B. für Baustellen, Schausteller u. ä.) an vorhandene Übergabestellen sind entsprechend dem Leistungsbedarf pauschale Anschlusskosten zu entrichten.

**3. Regelungen für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen**

(Anlagen zur elektrischen Raumheizung, Warmwasserbereitung mit Speicher)

- 3.1 Neuanlagen und jede Änderung sind grundsätzlich durch das ausführende Unternehmen mit „Anmeldung zum Anschluss an das Niederspannungsnetz“ bzw. „Netzanschlussvertrag“ bei den Stadtwerken Zwiesel vorher schriftlich zu beantragen. Die elektrische Installation der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung muss bei neuen Anlagen grundsätzlich von der übrigen Anlage getrennt sein. Die Geräte sind nach DIN VDE (ggf. über bewegliche Anschlussleitungen) fest anzuschließen. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Hauptstromversorgungssysteme durch den Betrieb der Anwendungen nicht überlastet werden. Anlagen zur Raumheizung sollten gemäß Berechnung des Wärmebedarfs nach den jeweiligen Normen dimensioniert werden.
- 3.2 Der Anschluss bzw. die Anschlussnutzung kann täglich für jeweils maximal 4 Stunden – zusammenhängend jedoch nicht länger als 1 Stunde – unterbrochen werden. Die Betriebszeit zwischen zwei Sperrzeiten ist nicht kürzer als die vorangegangene Sperrzeit.
- 3.3 Die Freigabe der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung erfolgt durch die Steuereinrichtung (Tarifsteuergerät) der Stadtwerke Zwiesel über ein Steuerrelais (Arbeitsrelais), das der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den Angaben der Stadtwerke Zwiesel auf eigene Kosten durch den Elektroinstallateur einbauen lässt.
- 3.4 Steuer und Hilfsgeräte können ungesperrt über eine Steuersicherung von max. 6 A betrieben werden.

**4 Zahlung, Fälligkeit/Verzug**

- 4.1 Rechnungen werden zu dem von den Stadtwerken Zwiesel in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.
- 4.2 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den Stadtwerken Zwiesel angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten kassiert werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde den Stadtwerken Zwiesel in folgender Höhe zu erstatten:
  - a. 5,00 Euro für die erste Mahnung
  - b. 15,00 Euro für jede weitere Mahnung
  - c. 31,00 Euro für jeden InkassogangDem Kunden ist gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.
- 4.3 Bei größeren Anschlussobjekten können die Stadtwerke Zwiesel Vorauszahlung in angemessener Höhe auf den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten verlangen.

**5. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung**

Für Unterbrechung und Wiederherstellung von Netzanschluss und Anschlussnutzung trägt der Kunde folgende Kosten:

- a. 31,00 Euro bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung für die Unterbrechung umsatzsteuerfrei  
31,00 Euro (netto) für die Wiederherstellung ab dem 01.01.2007  
**36,89 Euro (brutto)**
- b. bei physischer Trennung des Netzanschlusses werden die Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung nach Aufwand berechnet; mindestens jedoch die Pauschale entsprechend Ziffer 5 a. Die Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei.

Die Kosten der Wiederherstellung können die Stadtwerke Zwiesel im Voraus verlangen.

Dem Kunden ist gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

**6 Inbetriebsetzung der Kundenanlage**

- 6.1 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch die Stadtwerke Zwiesel bzw. durch deren Beauftragten. Die Kosten hierfür werden dem Anschlussnehmer / Anschlussnutzer mit dem Verrechnungssatz für eine Monteurstunde in Rechnung gestellt.
- 6.2 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den Verrechnungssatz für eine Monteurstunde.
- 6.3 Die Kundenanlage darf nur von einem in ein Installateurverzeichnis eines Stromversorgungsunternehmens eingetragenen Installationsbetriebes ausgeführt werden; dies gilt auch für Veränderungen, die innerhalb einer Kundenanlage vorgenommen werden und für Anlagen, die – wenn auch nur kurzzeitig – bei den Stadtwerken abgemeldet waren.

**7 Plombenverschlüsse**

Für eine vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen haftet dieser nach den Bestimmungen über unerlaubte Handlung des BGB.

Je Kundenanlage wird in diesen Fällen, soweit dies nicht durch andere Leistungen abgedeckt wird, der Weiterverrechnungssatz für ½ Monteurstunde berechnet.

**8 Haftung**

Die Stadtwerke Zwiesel haften bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen in § 18 NAV. Im Übrigen haften die Stadtwerke Zwiesel für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Haftung für grob fahrlässig verursachte Vermögensschäden beträgt bis zu 5.000,00 € für jeden Schadensfall.

**9. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)**

Alle genannten Kosten und Beträge unterliegen der Umsatzsteuer soweit die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausdrücklich genannt ist. Alle fettgedruckten Preise sind Bruttopreise und enthalten die gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

**10. Technische Anschlussbedingungen**

Es gelten die jeweils gültigen „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“.

**11. Datenverarbeitung**

Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die Stadtwerke Zwiesel notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachten die Stadtwerke Zwiesel die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Der Austausch von Informationen zu zwecken der Vertragserfüllung zwischen den Stadtwerken Zwiesel und dem jeweiligen Stromlieferant und einem etwaigen dritten Messstellenbetreiber ist zulässig. Stromlieferant und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Abrechnung der Energielieferung erforderlichen Kundendaten an die Stadtwerke Zwiesel weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

**12. Sonstiges**

12.1 Auch für Verträge mit ausländischen Anschlussnehmern / Anschlussnutzern gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.

12.2 Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit; Änderungen und Ergänzungen dieses Netzanschlussvertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Textformklausel.

**13. Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen**

13.1 Diese Ergänzenden Bedingungen treten nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum Monatsbeginn in Kraft.

13.2 Die Stadtwerke Zwiesel sind berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.